



Bericht der Landesregierung an den
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen
im Nachgang zur Sitzung am 22. September 2022

TOP 3: Stand Abfluss Corona-Rettungsschirm 30. September 2022

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden seitens des Landes Nordrhein-Westfalen verschiedene Programme aufgelegt, um Vereine und das damit verbundene Ehrenamt zu unterstützen. Die Finanzierung erfolgte über den landesweit eingerichteten Corona-Rettungsschirm.

Es handelt sich um folgende Landesprogramme:

1. Sonderprogramme „Heimat I“, „Heimat II“ und „Sicherung Vereine“
2. Neustart miteinander
3. Zukunft Brauchtum

Zu den einzelnen Landesprogrammen:

1. Sonderprogramme „Heimat I“, „Heimat II“ und „Sicherung Vereine“

Die genannten Landesprogramme im Zuge der Corona-Pandemie zielten darauf ab, gemeinnützigen Vereinen Billigkeitsleistungen zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses zu gewähren.

- a) Das Sonderprogramm „Heimat I“ nahm einen Betrachtungszeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 ein. Antragsfrist war der 29. Januar 2021.
- b) Das Sonderprogramm „Heimat II“ wurde im Anschluss an das Sonderprogramm „Heimat I“ aufgelegt und umfasste den Betrachtungszeitraum 1. November 2020 bis 30. Juni 2021. Antragsfrist war der 31. Juli 2021.
- c) Das unter „Sicherung Vereine“ im Anschluss fortgesetzte Programm umfasst den Betrachtungszeitraum 1. November 2021 bis zum 30. Juni 2022. Antragsfrist war der 31. Juli 2022. Hierbei konnte der Zeitraum 1. Juli 2021 bis zum 31. Oktober 2021 mitberücksichtigt werden.



Ergebnis:

Über alle drei Landesprogramme hinweg wurden 311 Antragsbewilligungen mit einer Bewilligungshöhe von insgesamt 1.521.500 Euro ausgesprochen. Hiervon wurden bisher 1.439.595 Euro ausgezahlt.

Der Kreis der Antragsberechtigten umfasste

- gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchlichen Zwecken dienende Vereine und Körperschaften mit Sitz in Nordrhein-Westfalen,
- nicht selbständige Teile eines Vereins mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, wenn sie als Gliederung oder Abteilung eines gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken dienenden Vereins oder Körperschaft als eigenständige Einheit organisatorisch bzw. wirtschaftlich geführt werden,
- eingetragene Vereine mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, wenn sie Mitglied bei einem bestehenden gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken dienenden Verein bzw. Körperschaften sind sowie
- eingetragene Vereine, die in ihrer Satzung die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals und der Heimatpflege und Heimatkunde als gemeinwohlorientierte Aufgabe im Sinne des § 52 SAbs.2 Nummer 22 und 23 Abgabenordnung verankert haben.

Beantragt werden konnte eine einmalige finanzielle Sonderhilfe für Antragsberechtigte (grundsätzlich max. 15.000 Euro), denen in Folge der Corona-Pandemie ein existenzbedrohlicher Liquiditätseingpass drohte und hierdurch zwingende laufende Kosten nicht mehr beglichen werden konnten.

2. Neustart miteinander

Im Zuge der Corona-Pandemie durften öffentliche Veranstaltungen vielfach nicht stattfinden. Das Vereinsleben sowie das durch Vereine getragene gesellschaftliche Miteinander in unserem Bundesland drohte einer massiven Schädigung mit nachhaltig negativen Folgen darüber hinaus. Vor diesem Hintergrund wurde das Landesprogramm „Neustart miteinander“ konzipiert, um ein Wiederanlaufen des gesellschaftlichen und von Vereinen getragenen Miteinanders zu unterstützen.



a) Richtlinie vom 15. Juli 2021 (HFA Vorlage 17/5385)

Gegenstand der Förderung ist eine einmalige Zuwendung (max. 5.000 Euro) an eingetragene Vereine als Beitrag zur Deckung von Ausgaben die mit der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zusammenhing. Antragsfrist war der 30. November 2021.

b) Änderung der Richtlinie zum 30. September 2021

Gegenstand der Förderung ist eine einmalige Zuwendung (max. 5.000 Euro) an eingetragene Vereine als Beitrag zur Deckung von Ausgaben, die mit der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zusammenhängen. Antragsfrist war der 31. Mai 2022

c) Anpassung der Richtlinie zum 02. März 2022 (HFA Vorlage 17/6441)

Eine finanzielle Unterstützung (max. 10.000 Euro je Veranstaltung) zur Durchführung von bis zu zwei gemeinschaftsstiftenden Veranstaltung im Zeitraum bis zum 15. November 2022, die ohne Zuschuss nicht kostendeckend durchgeführt werden könnten. Antragsfrist war der 30. September 2022.

Ergebnis:

Aus diesem Landesprogramm wurden 3.013 Anträge mit einer Bewilligungshöhe von insgesamt rund 12,6 Millionen Euro bewilligt. Hiervon sind bisher 9,96 Millionen Euro ausgezahlt. Antragsberechtigt waren eingetragene Vereine mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

3. Zukunft Brauchtum

Im Zuge der im Winter 2021 getroffenen Entscheidung, dass karnevalistische Veranstaltungen in der Session abzusagen waren, wurde zum Erhalt des Brauchtums und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten bei Brauchtumspflegenden Vereinen in Nordrhein-Westfalen auf Grund pandemiebedingter Absagen von Brauchtumsveranstaltungen das Sonderprogramm „ZukunftBrauchtum“ aufgelegt.

Brauchtum ist ein fester Bestandteil von Identität und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger im Land Nordrhein-Westfalen. Bewahrt, gestaltet und weiterentwickelt wird das Brauchtum durch eine Vielzahl von Vereinen. Im



Zuge der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Verbindung mit der Corona-Pandemie konnten zahlreiche öffentliche Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere aus dem Bereich des Karnevals, aber auch des Schützenwesens, die durch Vereine ehrenamtlich organisiert und durchgeführt werden, nicht stattfinden.

Durch Brauchtumspflegende Vereine oder Körperschaften mit Sitz in Nordrhein-Westfalen konnte eine einmalige finanzielle Unterstützung (max. 5.000 Euro je Veranstaltung) zur Deckung von Ausfall- und Durchführungskosten für abgesagte Brauchtumsveranstaltungen, die im Zeitraum 01. November 2021 bis 31. Mai 2022 geplant waren und für die vor dem 01. Januar 2022 vertragliche Bindungen eingegangen wurden, Anträge an das Landesprogramm gestellt werden.

Wer bereits woanders einen Zuschuss beantragt hat, zum Beispiel beim Bundesprogramm „Sonderfonds Kultur“, soll erst dann einen Antrag bei „Zukunft Brauchtum“ stellen, wenn das Ergebnis (= ein Bescheid) vorliegt. Ohne Bescheid aus dem anderen Verfahren können solche Anträge nicht bearbeitet werden. Liegt der Bescheid vor, kann bei Ablehnung einer Kostenbeteiligung dann ein Zuschuss zu den Gesamtausgaben in „Zukunft Brauchtum“ beantragt werden. Wurden, zum Beispiel durch den „Sonderfonds Kultur“ des Bundes, bereits 90 % der Ausgaben übernommen, ist für die verbleibenden 10 % (Eigenanteil) eine Unterstützung über „Zukunft Brauchtum“ möglich. Diese Regelung betrifft überwiegend Kleinst- und Kleinvereine in Nordrhein-Westfalen.

Ursprünglich waren die Anträge bis zum 31. Mai 2022 zu stellen. Durch lange Bearbeitungszeiten beim Bundesprogramm „Sonderfonds Kultur“ bestand die Gefahr, dass Vereine nicht mehr rechtzeitig einen Bescheid aus dem Bundesprogramm erhielten, um einen ergänzenden Antrag im Landesförderprogramm „Zukunft Brauchtum“ stellen zu können. Daher wurde die ursprünglich gesetzte Antragsfrist für das landeseigene Förderprogramm „Zukunft Brauchtum“ dreimal verlängert.

1. Verlängerung (Mai 2022): Antragsfrist bis zum 31. Juli 2022
2. Verlängerung (Juli 2022): Antragsfrist bis zum 30. September 2022
3. Verlängerung (September 2022): Antragsfrist bis zum 30. November 2022



Zur Umsetzung des Landesprogramms „Zukunft Brauchtum“ wurde eine nutzerfreundliche Antragsstrecke neu konzipiert, die von Seiten der antragstellenden Vereine als sehr einfach und selbsterklärend zurückgespiegelt wird. Diese ist unter der Homepage www.zukunft-brauchtum.nrw zu erreichen.

Ergebnis:

Aus dem Landesprogramm „Zukunft Brauchtum“ erfolgten bisher 289 Bewilligungen mit einer Bewilligungshöhe von insgesamt rund 1,1 Millionen Euro, von denen bisher rund 993 TEURO ausgezahlt worden sind.

Gesamtergebnis:

Stand: 30. September 2022

	Sonderprogramme „Heimat I“, „Heimat II“ und „Sicherung Vereine“	Neustart miteinander*	Zukunft Brauchtum	Gesamt
Anträge	719	4.047	364	5.130
davon bewilligt	311	3.013	289	3.610
davon zurückgezogen/abgelehnt	407	493	46	946
davon Anträge in Klärung	1	541	29	571
Bewilligung in Euro	1.521.500	12.615.270	1.083.366	15.220.135
Ist-Ausgabe	1.439.595**	9.957.811	993.056	12.390.462
Finanzmittelvolumen				59.000.000***

*Mit der Anpassung der Förderrichtlinie (siehe HFA-Vorlage 17/6441) sind Veranstaltungen umfasst worden, die bis zum 15. November 2022 durchgeführt werden können.

** davon 714.467,44 Euro im Jahr 2020 aus 08 100 Tgr.60 (Heimatförderung)

*** davon 5.000.000 Euro im Jahr 2020 aus 08 100 Tgr.60 (Heimatförderung)